



# Kein Schutz für homosexuellen Asylsuchenden

**Fall 172 / 14.03.2012:** «Amir» flieht mit einer gefälschten Identität von den Komoren nach Europa, um ein normales Leben führen zu können. In seinem Heimatstaat wird ihm dieses Leben verwehrt, weil er homosexuell ist. Das Strafgesetzbuch der Komoren bestraft jede sexuelle Handlung mit einem gleichgeschlechtlichen Partner mit Gefängnis bis zu fünf Jahren.

**Schlüsselbegriffe:** Nichteintretensentscheid [Art. 33 Abs. 1 AsylG](#), Nichteintretensgründe nach [Art. 32 Abs. 2 lit. e AsylG](#), Rückschiebungsverbot [Art. 5 Abs. 1 AsylG](#), Recht auf Privatsphäre [Art. 8 EMRK](#)

**Personen:** «Amir» (1980)

**Heimatland:**  
Komoren

**Aufenthaltsstatus:**  
*Abgewiesener Asylsuchender, ausreisepflichtig*

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Amir» sah sich mit neunzehn Jahren gezwungen, sein Heimatland, die Inselgruppe der Komoren im indischen Ozean, zu verlassen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Schon als Kind bemerkte «Amir», dass er anders war als die anderen. Er ist homosexuell und wollte sich dafür nicht länger verstecken. «Amir» stammt aus einem islamischen Land, in dem Homosexualität nicht nur verachtet, sondern sexuelle Handlungen unter gleichgeschlechtlichen Paaren mit Gefängnis bestraft werden. Die ständige Angst, dass sein Geheimnis entdeckt werden könnte und die Verachtung seiner Eltern, waren für ihn unerträglich. So beschloss er, mit einem gefälschten Pass nach Frankreich aufzubrechen und sein Glück fernab von der Heimat zu suchen. In Frankreich wohnte er bei Freunden und Familienangehörigen, die ebenfalls aus den Komoren stammten. Er erlernte den Coiffeurberuf und baute eine Beziehung zu einem anderen Mann auf. Als sein Umfeld dies bemerkte, wurde er verstossen. «Amir» fürchtete sich vor der Verurteilung seiner Landsleute und entschied sich aus diesem Grund, in die Schweiz zu flüchten. In Genf fand er erneut eine Arbeitsstelle und bekam von den zuständigen Behörden dank seiner gefälschten Papiere eine Aufenthaltsbewilligung. Als er drei Jahre später in einem Coiffeursaloon in Zürich arbeitete, wurde er von der Polizei aufgrund der gefälschten Papiere verhaftet. Kurz darauf beschloss «Amir», ein Asylgesuch zu stellen, um endlich echte Identitätspapiere und effektiven Schutz vor Verfolgung zu erhalten. Doch das Bundesamt für Migration wie auch das Bundesverwaltungsgericht lehnten seine Gesuche zweimal ab, mit der Begründung, dass keine Gefahr bestehe solange «Amir» seine Sexualität nicht offen auslebe.

## Aufzuwerfende Fragen

- Sexuelle Handlungen unter gleichgeschlechtlichen Partnern werden in vielen islamischen Staaten mit Gefängnis bestraft und von der Gesellschaft stark verachtet. Warum haben weder das BFM noch das Bundesverwaltungsgericht der Situation von Homosexuellen auf den Komoren bei ihren Entscheiden Rechnung getragen?
- Jeder Mensch hat gemäss [Art. 8 EMRK](#) das Recht auf Privatsphäre. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, sein Leben nach den eigenen Vorstellungen zu führen und ein Recht auf freie Ausgestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen. Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde von «Amir» mit der Begründung ab, er habe in seinem Heimatstaat nichts zu befürchten, wenn er seine Sexualität nicht offen auslebe und stattdessen verheimliche. Ist eine solche Argumentation mit dem Recht auf Privatsphäre vereinbar?

## Chronologie

**1999:** Ankunft in Frankreich

**2006:** Einreise in die Schweiz, Erteilung der Aufenthaltsbewilligung

**2009:** Verhaftung in Zürich aufgrund gefälschter Papiere (März), Einreichung Asylgesuch, Nichteintretensentscheid BFM (August), Ablehnung der Beschwerde durch Bundesverwaltungsgericht (September), Wegweisung (Oktober)

**2011:** Erneute Einreichung Asylgesuch (Juli), Nichteintretensentscheid BFM, Ablehnung der Beschwerde durch Bundesverwaltungsgericht (August)

## Beschreibung des Falls

«Amir» stammt aus den Komoren, einem islamischen Land mit strengen Vorschriften. Mit neunzehn Jahren beschloss er, mit gefälschten Papieren nach Europa zu reisen, um ein neues Leben zu beginnen. Er sah sich gezwungen, sein Land zu verlassen, weil er homosexuell ist. Die ständige Angst entdeckt zu werden, die Verachtung durch seine Eltern und seinen Bruder, die seine sexuelle Orientierung ahnten und die Unterdrückung seiner Sexualität konnte er nicht länger ertragen. Auf den Komoren sind sexuelle Handlungen mit gleichgeschlechtlichen Partnern verboten und werden nach dem komorischen Strafgesetzbuch mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. ([Code Penal Comores Art. 318 Abs. 3](#)) Auch die streng muslimische Gesellschaft toleriert Homosexualität keinesfalls und verachtet diese Lebensform. Für «Amir» gab es in seiner Heimat keine Chance auf ein selbst bestimmtes Leben.

In Frankreich wohnte «Amir» bei Freunden und entfernten Verwandten aus seiner Heimat und erlernte den Beruf als Coiffeur. Als er eine Beziehung zu einem anderen Mann aufzubauen begann, wurde er jedoch von seinen Freunden und der Familie verstossen. Er verlor daraufhin seine Unterkunft und fühlte sich von seinen Landsleuten bedroht. Die komorische Community in Frankreich zählt zahlreiche Mitglieder, da der Inselstaat früher zum französischen Kolonialgebiet gehörte.

«Amir» sah sich gezwungen, weiterzureisen und kam schliesslich nach Genf. Mit seinen gefälschten Identitätspapieren gelang es ihm, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten und in der Schweiz zu arbeiten. Nach drei Jahren wurde er bei seinem neuen Arbeitsort in Zürich aufgegriffen und verhaftet. Die Behörden hatten seine falsche Identität entdeckt. Sie entzogen «Amir» die Aufenthaltsbewilligung und forderten ihn auf, die Schweiz zu verlassen.

Gleich nach seiner Entlassung aus der Haft beschloss «Amir», ein Asylgesuch einzureichen. Eine Rückreise in sein Heimatland war aufgrund der Verhältnisse, denen Homosexuelle ausgesetzt sind, unmöglich. Sein lang ersehnter Wunsch nach einer Identität und der Freiheit, sein Leben frei zu gestalten, wurde von den Schweizer Behörden zerschlagen. Das Bundesamt für Migration trat aufgrund von [Art. 33 Abs. 1 AsylG](#) nicht auf sein Asylgesuch ein, weil «Amir» das Gesuch gemäss BFM missbräuchlich eingereicht hatte. Die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos. Obwohl «Amir» geltend machte, dass ihm ein freies Leben in seinem Heimatland nicht möglich und er mit der ständigen Angst vor Verfolgung konfrontiert sei, haben die Behörden seinem Gesuch nicht stattgegeben. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Rückkehr in die Komoren keine Gefährdung für «Amir» dar. Die Strafbestimmung nach komorischem Recht beziehe sich nicht auf eine homosexuelle Veranlagung, sondern nur auf sexuelle Handlungen mit gleichgeschlechtlichen Partnern. Wenn «Amir» seine Sexualität nicht offen auslebe, bestehe folglich keine Gefahr für ihn. Im Entscheid wurde das Recht auf die freie Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen und das Recht, sein Leben frei und nach seinen eigenen Vorstellungen zu führen ([Art. 8 EMRK](#)) nicht berücksichtigt. Genau dieses Recht wird «Amir» in den Komoren verwehrt. Ihn erwartet ein Leben als Einzelgänger, isoliert von der Gesellschaft, in ständiger Angst vor den Behörden und vor Übergriffen Dritter.

Aufgrund seiner grossen Angst vor einer Rückkehr, blieb «Amir» illegal in der Schweiz und stellte 2011 ein erneutes Asylgesuch. Er reichte mit seinem Gesuch einen Betreuungsbericht von Queer Amnesty und einen Auszug aus dem [ILGA Report vom Mai 2010](#) ein, um seine Homosexualität und die entsprechenden Strafbestimmungen des komorischen Rechts „zu beweisen“. Weiter machte er geltend, dass eine Gefängnisstrafe in Afrika, wie allgemein bekannt ist, als menschenunwürdig gelte und ihm wenigstens eine vorläufige Aufnahme zu gewähren sei.

Auch diese Argumente berücksichtigen die Behörden in ihren Entscheiden nicht und hielten an ihrem Standpunkt fest. Aufgrund der Nichteintretensgründe nach [Art. 32 Abs. 2 lit. e AsylG](#) trat das BFM nicht auf sein zweites Asylgesuch ein. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den negativen Entscheid und bestätigte sogar die Zumutbarkeit der Wegweisung.

**Gemeldet von:** Freiplatzaktion Zürich

**Quellen:** Aktendossier